

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 3 (1928)
Heft: 9

Artikel: Haus- und Gartenordnung
Autor: Studer, Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf dem Gebiete der Stadt Paris hat das Office public d'habitations à bon marché de la Ville de Paris bis 1. Juni 1928 3277 und die Stadtverwaltung selbst 5287 Wohnungen gebaut, insgesamt 8564 Wohnungen in allen Stadtteilen mit Arbeiterbevölkerung, hauptsächlich auf dem Gebiete der ehemaligen Befestigungswerke. Diese letztern Bauten sind hohe Häuserblocks von 6—8 Geschossen in aufgeschlossener Dreiecksform, Mietskasernen in etwas verbesserter Art. In den Vororten von Paris baut das Office public d'habitations à bon marché du Département de la Seine, zumeist Einfamilienhauskolonien, die aber mit denjenigen in der Schweiz weder in Konstruktion und Architektur, noch in der Grundrisslösung und Geländeaufteilung sich messen können. Die Gartenstädte von Les Lilas, Drancy, Dugny, Stains und Gennevilliers bieten keine besonderen Anregungen. Interessant sind die Leistungen der Stadt Suresnes mit seinem tätigen Bürgermeister Henri Sellier, besonders auf dem Gebiet des Schulwesens, von der Kleinkinder- bis zur Mittelschule. Ebenso vermochte die moderne Gartenstadt Le Plessis-Robinson mit seinen flachen Dächern zu interessieren.

4. Der internationale Verband. Am 1. Mai 1928 war leider der verdiente Präsident des «Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Städtebau», Sir Ebenezer Howard in London gestorben (vgl. «Das Wohnen», III. Jahrg., Juni 1928, S. 119). An seiner Stelle wurde Raymond Unwin, Chef-Architekt im englischen Gesundheitsministerium, London, gewählt.

Schon in Wien war beschlossen worden, eine besondere Wohnungssektion im Rahmen des Gesamtverbandes

zu gründen, mit einem besonderen Sekretariat auf dem Kontinent. Deutschland und Holland hatten die Uebernahme desselben angeboten. Da eine Einigung an den verschiedenen Sitzungen in der Zwischenzeit nicht möglich war und die Frage an der Sitzung in Paris vom 1. Juli erneut an eine Kommission gewiesen werden sollte, glaubten eine Reihe von Wohnungsreformern aus Deutschland, Holland, Belgien, Schweden, Oesterreich, der Schweiz und der Tschechoslovakei, diese neue Verzögerung ihrer Bestrebungen nicht mitmachen zu dürfen und gründeten einen neuen «Internationalen Verband für Wohnungswesen».

Es wurde ein provisorisches Komitee gewählt mit Senator Wibaut, Amsterdam, Präsident, Senator Vinck, Brüssel, Vizepräsident, Dr. Hudig-Holland, Dr. Klöti-Zürich, Dr. Kubista-Prag, H. Sellier-Paris, Dr. Sjöstrand-Stockholm, T. Töplitz-Warschau, A. Weber-Wien und Wutzky-Berlin als Mitgliedern. Als Generalsekretär amtierte Dr. Hans Kampffmeyer in Wien, Vorstand des Siedlungsamtes in Wien (Nachreihengasse 48). Der Verband will in vervollständigter Form die Arbeit wieder aufnehmen, die in der Vorkriegszeit das Brüsseler Komitee besorgte. Eine Arbeitsteilung ist lediglich geplant, keine feindselige Haltung gegenüber dem Städtebau-Verband. Zu hoffen ist aber, dass auf neuer Grundlage doch wieder ein Zusammenarbeiten möglich sein wird, weil eben doch beide Gebiete — Städtebau und Wohnungsbau — eng zusammengehören.

Die nächsten Kongresse sollen 1929 in Rom, 1930 in Berlin und 1932 in Los Angeles abgehalten werden.

Haus- und Gartenordnung

Von Th. Studer, Sekretär der Baugenossenschaft des Verkehrspersonals Solothurn

Gleich wie ein Staatswesen seine Gesetze und zugehörigen Ausführungsbestimmungen besitzen muss, um auf Grund derselben das Leben der Volksgenossen zu regeln und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, benötigt die Bau- und Wohnungsgenossenschaft entsprechender Vorschriften, an die sich die Genossenschaftsbehörden und die Genossenschafter halten können. Es liegt auf der Hand, dass die Verhältnisse in jeder Genossenschaft andere sind. Sie richten sich einmal nach der Bauart der Siedelung, ob in Blockform oder in offener Bauart, ob Gärten vorhanden sind usw. Nicht zuletzt spielt auch der örtliche Einfluss eine grosse Rolle. Demgemäss wird jede Genossenschaft darnach trachten, durch Aufstellung entsprechender Vorschriften den Genossenschaftern das Möglichste hinsichtlich bequemem Wohnen zu bieten und dennoch der Genossenschaft die Mittel zu bieten, bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten der Mieter einen entscheidenden Einfluss auszuüben. Selbstredend können in diesen Vorschriften nie alle Fälle berücksichtigt werden, die in einer grösseren Genossenschaft auftreten können. Nur praktische Erfahrungen können mit der Zeit Vorschriften ermöglichen, die reibungslos angewendet werden können. Alle Vorkommnisse sollen daher von den Genossenschaftsbehörden stets und genau verfolgt werden, alle neuauftretenden, noch nicht geregelten Fälle sind vorzumerken, um bei nächster Gelegenheit neu geordnet zu werden. Eine strikte Einhaltung der Ordnungsregeln seitens der Genossenschafter und Organe ist selbstverständlich.

Die Baugenossenschaft des Verkehrspersonals Solothurn hat die erste Haus- und Gartenordnung im Jahre 1920 aufgestellt. Die bezüglich Vorschriften wurden, weil überhaupt keine Erfahrungen vorlagen, zu einem grossen Teile von ähnlichen Bestimmungen anderer Genossenschaften übernommen. Im Jahre 1927 erfolgte die erste vollständige Umarbeitung der Reglemente, soweit sie sich im Laufe der Jahre als revisionsbedürftig herausgestellt haben.

Die Vorschriften entfallen in 3 Abschnitte, nämlich:

1. die Hausordnung;
2. die Gartenordnung;
3. das Halten von Haustieren.

Als Anhang sind ferner auch die Vorschriften für die Wohnungskommission angefügt.

1. Die Hausordnung.

Der Art. 1 besagt in kurzer gedrängter Form eigentlich alles, was von einem Genossenschaftsmieter verlangt werden darf und soll; er bildet den Grundstein der Hausordnung:

«Der Mieter soll die Wohnung als sein bleibendes und eigenes Heim betrachten und demgemäss behandeln. Als erste Pflicht haben sich die Mieter gegenseitiger Verträglichkeit zu befleißigen. Die dauernde und tadellose Instandhaltung der überlassenen Objekte wird jedem Mieter sowohl in seinem eigenen Interesse als auch in dem der Genossenschaft zur unbedingten Pflicht gemacht».

In der Folge werden dann die Fälle geregelt, bei welchen der Mieter durch Selbstverschulden für den entstandenen Schaden haftbar gemacht wird. Der Mieter ist verpflichtet, alle wahrgenommenen Schäden der Genossenschaft anzuzeigen, um weitem Zerfall zu verhüten. Bei Reparaturen infolge Abnutzung entscheidet der Vorstand, ob der Mieter mithaftbar ist. Eine allgemein gültige Regelung ist meistens sehr schwer durchführbar, da die Fälle stets genau untersucht werden müssen und nicht zuletzt das zur Verwendung gekommene Baumaterial (teilweise sogen. «Kriegsmaterial»), das schlechter Qualität sein kann, beim Entscheiden ausschlaggebend ist. Der Grundsatz, dass der Mieter auf Kosten der Genossenschaft keine Reparaturen irgendwelcher Art anordnen darf, ist strikte innezuhalten. Dies soll ausschliesslich Sache der Genossenschaftsbehörden sein, denn auch hier gilt: «Wer bezahlt, der befiehlt!». Kleine Reparaturen am Inventar, an Schössern und Beschlägen von Türen, Fenstern, Fensterladen, an Oefen, Herd, Kloset, Hahnen usw. im Werte bis zu Fr. 10.— für jeden einzelnen Gegenstand hat der Mieter selbst zu tragen. Da es vorgekommen ist, dass Mieter oft 2—3 verschiedene kleine Reparaturen gleichzeitig ausführen liessen, um den Betrag von Fr. 10.— zu übersteigen und damit der Genossenschaft die Bezahlung aufzuladen, wurde ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, dass jeder einzelne Gegenstand für sich behandelt werden müsse. Ausserdem wurde, um eine allen Mietern gegenüber gleichmässige Behandlung solcher Fälle zu sichern, die Vorschrift aufgestellt, dass bei solchen Reparaturen, die Fr. 10.— übersteigen, die Genossenschaft nur den Fr. 10.— übersteigenden Betrag zu eigenen Lasten nimmt. Das Ausmauern von Herden und

Oefen geht ausschliesslich zu Lasten der Mieter, da hier eine regelmässige Abnützung vorliegt.

Das Weisseln und Streichen der Küchen, auch Waschküchen, kann für eine Genossenschaft stets eine erhebliche Ausgabe ausmachen, da diese Räume mehr oder weniger innert kurzer Zeit reparaturbedürftig werden. In vielen Fällen sind die Mieter gerne bereit, die Arbeit selbst auszuführen. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, dass das Weisseln der Küchen stets zu Lasten des Mieters gehe und spätestens alle fünf Jahre vorgenommen werden müsse. Will ein Mieter den gesamten Neuanstrich der Küche selbst ausführen, so wird ihm seitens der Genossenschaft das notwendige Farbmateriale vergütet, immerhin unter der Bedingung, dass auch der Oelfarbanstrich erneuert werden muss. Mit der Durchführung dieser Bestimmung haben wir gute Erfahrungen gemacht.

Ein ganz besonderes Augenmerk ist der Bewilligung von Ergänzungen, Vermehrungen oder Veränderungen am Gebäude, in der Wohnung oder am Hausplatz zu schenken. Stets ist die Bewilligung des Vorstandes notwendig. Wichtig aber ist, dass solche Umbauten immer zu Lasten des Mieters gehen. Wird dieser Grundsatz nicht aufrechterhalten, würde sich in einer Genossenschaft recht bald die unangenehme Kehrseite zeigen: auch andere Mieter würden mit gleichem Rechte die gleiche Behandlung verlangen dürfen. Bei offener Bauart der Siedelung ist der Erstellung von Kleintierställen, Gartenhäuschen und Lauben eine besondere Beachtung zu widmen, um den Gesamteindruck der Siedelung nicht zu stören. Es liegt auf der Hand, dass die Genossenschaftsbehörden auch in diesem Punkte zuerst die Vorlage von Plänen verlangen müssen.

Für eine Genossenschaft kann von schwerwiegender Bedeutung die Uebernahme von Ergänzungsbauten usw. bei Auflösung des Mietverhältnisses werden. Man stelle sich z. B. vor, dass ein Mieter behufs Einrichtung einer Werkstätte im Keller ein Kellerfenster vergrössern und den Boden mit Brettern belegen lässt. Der neue Mieter hat aber an der Uebernahme dieser baulichen Veränderung kein Interesse, indem er die Werkstätte nicht gebraucht und deshalb auch jegliche Kostenleistung ablehnt. Unsere alten Bestimmungen sahen für einen solchen Fall die Uebernahme der Unkosten durch die Genossenschaft vor. Doch bald zeigte sich, dass diese Bestimmung für die Genossenschaft in jeder Beziehung unpraktisch war. Richtigerweise hätte alsdann durch die Vermehrung des Baukosten des betr. Hauses der Mietzins eine Aenderung erfahren müssen, wodurch dann wieder die einheitliche Mietzinsreihe gestört worden wäre und die Genossenschaftsleitung eben durch diese vielen differenzierten Mietzinse erhebliche Mehrarbeit erhalten hätte. In einem Fall verlangte ein ausziehender Mieter für solche Mehrarbeiten (inkl. solche im Garten) von seinem Nachfolger nicht weniger als Fr. 4000.—. Da der betreffende Neumieter an Anteilsscheinkapital Fr. 3600.— der Genossenschaft zu leisten hatte, war es für die Genossenschaft schwierig, einen genügend kapitalkräftigen Mieter zu finden. Der betr. ausziehende Mieter kündete dann das Einfamilienhaus erst, als er einen auch der Genossenschaft passenden Mieter gefunden hatte; die Abfindung erfolgte auf der immer noch hohen Entschädigungsgrundlage von Fr. 2000.—. Das Wohnhaus blieb immerhin einige Monate leer, während welcher Zeit der Mietzins vom ausziehenden Mieter bezahlt werden musste. Dieser und ähnliche Fälle riefen dringend einer Neuordnung, um die Genossenschaft vor jeglichem Schaden zu bewahren. Die Genossenschaftsbehörden mussten auch bessere Bestimmungen in die Hand bekommen, um im Falle eines Auszuges bei Meinungsverschiedenheiten das endgültige Urteil hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung abgeben zu können. Gestützt hierauf wurde der Art. 11 vollständig neu gefasst, den wir als einen der wichtigsten vollinhaltlich wiedergeben:

«Bei Auflösung des Mietverhältnisses entscheidet die Geschäftsleitung, im Rekursfalle der Vorstand endgültig, ob der Mieter selbst angeordnete feste Ergänzungen oder Veränderungen, sowie die in die Wände und Dauern eingefügten Befestigungsmittel zurückzulassen oder zu entfernen hat. Vom Mieter selbst angeordnete Einrichtungen (auch wenn hiezu die Bewilligung des Vorstandes eingeholt worden ist) gehen, wenn diese zurückgelassen werden müssen, ohne irgendwelche Ent-

schädigung in das Eigentum der Genossenschaft über. Wenn beim Auszuge und der Wegnahme dieser Einrichtungen die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt wird, sind die daraus entstehenden Reparaturkosten vom abziehenden Mieter zu tragen.

Kleinere, zweckdienliche Einrichtungen, wie z. B. elektrische Schalter und Stecker, Gartenwasserleitungen, Waschkängevorrichtungen usw., hat der neue Mieter vom abziehenden Mieter gegen einen angemessenen Preis zu übernehmen. Dabei ist einer Wertverminderung von jährlich 5—10 Prozent je nach dem Entscheid der Geschäftsleitung, resp. des Vorstandes Rechnung zu tragen. Die Geschäftsleitung, resp. im Rekursfalle der Vorstand, entscheiden endgültig darüber, welche Ergänzungen zu übernehmen sind, wobei diese Behörden im Streitfalle auch den Kostenbetrag festsetzen. Es kann zu diesem Zwecke auch die Vorlage der Originalrechnungen verlangt werden.

Kleintierställe, Gartenhäuschen, Lauben, Bänke und andere mobile Einrichtungen sind vom abziehenden Mieter zu entfernen oder können dem Nachfolger freihändig verkauft werden. Der neue Mieter ist nicht verpflichtet, solche Gegenstände zu übernehmen. Bei Entfernung solcher Einrichtungen ist stets der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.»

Die weiteren Artikel befassen sich mit Vorschriften und Wegleitungen aller Art. Wir möchten hier eine Anzahl davon kurz nennen:

Umgehen mit Feuer und Licht, Aufbewahren der Asche, Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden, Vorsichtsmassnahmen bei Frostwetter um Schäden an den Wasserleitungen zu verhüten, Benützung der Waschküchen und deren Reinhaltung, Behandlung der Wascherde, Waschtröge, Badewannen und Badeöfen, Verbot des Wäschemachens in der Küche (mit Ausnahme der Kleinkinderwäsche), Aufhängen der Wäsche, Lüften der Wohnung, Verbot des Aufstellens von Reklameplakaten, Reinigung der Strassenschalen, Trottoirs, Vorschriften über das Reinigen und Ausklopfen der Teppiche, Leeren der Kehrrichtgefässe, Holzspalten im Keller, strenges Verbot über den Verkauf alkoholischer Getränke, Berechtigung der Genossenschaftsbehörden die Mieträume jederzeit kontrollieren zu dürfen, sodann noch spezielle Vorschriften für die Mehrfamilienhäuser hinsichtlich dem abwechselungsweisen Reinigen der Treppen, Eingänge, Estriche, und Kellervorplätze, dem Schliessen der Haustüren und der Beleuchtung des Treppenhauses, usw.

II. Die Gartenordnung.

Diese regelt die Verhältnisse in den Genossenschaftsgärten. Sie gibt den Mietern Wegleitung über die Anpflanzung von Beeren- und Zwergobst, sowie von hochstämmigen Obstbäumen, von welchen nur Zwetschgen, Pflaumen und Quitten ausnahmsweise zugelassen werden. Der Vernichtung von Raupennestern und mit Pflanzenkrankheiten behafteten Sträuchern ist volle Aufmerksamkeit zu schenken. Sodann sind Bestimmungen über die baulichen Veränderungen im Garten, der Anlage von Spalierdrähten, Gartenwegeinfassungen usw. eingefügt. In ähnlicher Weise, wie schon vorstehend unter «Hausordnung» erwähnt, haben wir für den Fall eines Wegzuges ganz neue Bestimmungen aufgestellt, die wir nachstehend ebenfalls vollinhaltlich folgen lassen:

«Bei Auflösung des Mietverhältnisses dürfen weder Hochstämme, noch Spalier- und Zwergobstbäume, Sträucher, Spalierlatten, Drähte, Geländer, Gartenwegeinfassungen usw. entfernt werden.

Der neue Mieter hat seinem Vorgänger nur die von diesem selbst verausgabten Anschaffungs- und Anlagekosten zu vergüten.

Auf festen Einrichtungen, die vom Mieter selbst erstellt worden sind, wie Spaliereinrichtungen, Gartenwegeinfassungen, Geländer usw., ist in jedem Falle eine jährliche Amortisation von 5—10 Prozent, je nach dem Entscheide der Geschäftsleitung, resp. des Vorstandes, in Anrechnung zu bringen.

Sind die zu übernehmenden Pflanzungen in einem minderwertigen oder vernachlässigten Zustande, so ist der Uebernahmepreis entsprechend zu ermässigen.

Für die Festsetzung des Wertes der Bäume und Sträucher wird auf das Urteil eines fachmännischen Vertrauensmannes der Genossenschaft abgestellt.

Der neue Mieter ist nicht verpflichtet, zu übernehmen oder zu vergüten:

- a) Gewächse, die sich ohne grosse Mühe transportieren oder verpflanzen lassen, wie z. B. hochstämmige und niedere Rosen, Blumenstauden usw.
- b) Pflanzungen und Einrichtungen, die überflüssig oder wegen unzuweckmässiger Anlage einer guten Garten-nutzung hinderlich sind und den Gesamteindruck empfindlich stören.

Bei allen diesen Artikel betreffenden Uebernahmen, Verpflanzungen, Anrechnungen usw., entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten die Geschäftsleitung, im Rekursfalle der Vorstand endgültig. Die Behörden können die Vorlage der Originalrechnungen verlangen.

Der Genossenschaftsgarten soll zur Zierde der ganzen Kolonie beitragen, weshalb der letzte Artikel dieser Gartenordnung wie folgt lautet:

«Es wird erwartet, dass jeder Mieter seinen Garten so halte, wie wenn er ihm zu eigen gehöre. Der Mieter soll stetsfort zu seiner Verschönerung beitragen und durch musterhafte Ordnung den Gesamteindruck der Anlage zu heben suchen.»

III. Das Halten von Haustieren.

Es dürfen nur Hunde, Katzen, Hühner (Hähne ausgenommen) und Kaninchen gehalten werden. Hühner und Kaninchen dürfen in den Häusern nicht untergebracht werden. Hunde und Katzen dürfen pro Mieter je nur in der Einzahl gehalten werden. Das Freilaufenlassen der Hühner ist unter-

sagt. Einige wenige Artikel beziehen sich sodann noch auf die Reinhaltung der Ställe, die Vergütung von Schäden usw.

Das Halten von Hühnern und Kaninchen wird übrigens nur bei Genossenschaften mit verhältnismässig grossen Gärten möglich sein. Schon bei unserer Genossenschaft haben sich diesbezüglich verschiedentlich Anstände ergeben. Ebenso haben Katzen und auch Hunde schon mehrfach zu Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten geführt. Aus diesem Grunde wurde in den neuen Bestimmungen vorläufig die Einzahl vorgeschrieben. Sollten sich gleichwohl Misstände herausbilden, so würde sich die Genossenschaft fragen müssen, ob das Halten der obgenannten Haustiere überhaupt nicht verboten werden sollte.

IV. Allgemeines.

Zusammenfassend möchten wir die Anregung beifügen, es möchte der Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform eine Sammlung in drei bis vier Exemplaren der in den verschiedenen Baugenossenschaften bestehenden Haus- und Gartenordnungen vornehmen und diese Sammlungen auf Wunsch den betr. Genossenschaften zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Viele solcher Wegleitungen enthalten Vorschriften, die mit Leichtigkeit da und dort angewendet werden können und für die Genossenschaftsbehörden bei der Neuerstellung der Vorschriften vorbildlich sein würden. Damit würde der Verband auch ein weiteres nützliches Arbeitsgebiet in seinen Tätigkeitskreis einschliessen. Ähnliche Sammlungen liessen sich auch für Statuten, Mietverträge usw. einführen, sofern dies nicht schon geschehen ist.

Die Wohnküche — eine Rundfrage

Schneider & Landolt, Architekten, Zürich:

Wir konnten bis heute feststellen, dass bei den Benützern der einfachen Wohnung weder die eigentliche Wohnküche, noch die kleine Arbeitsküche ohne Essgelegenheit beliebt ist. Dabei verstehen wir unter diesen Benützern die Arbeiterfamilie mit Kindern und diejenige des Angestellten und Beamten bis weit in den Mittelstand hinein. Wir finden es durchaus verständlich, dass sich diese Leute weder dem einen noch dem andern Extrem verschreiben, sondern den Mittelweg der Küche mit Essgelegenheit vorziehen. Untersuchen wir die Gründe hierfür, kommen wir zu nachfolgenden Schlüssen:

Die Wohnküche entstand s. Z. aus dem Bestreben, die Wohnungen trotz einer gewissen Geräumigkeit möglichst klein an Grundfläche zu gestalten. Es erfolgte das Zusammenlegen von Küche und Wohnzimmer zu einem Raum. Wir finden diese Lösung richtig für die allerbescheidensten Verhältnisse, wie sie hauptsächlich im Ausland in grossen Industriezentren vorkommen. Hierzulande wünscht auch der Arbeiter seine ruhige Ecke, wo er ungestört von Küchendunst und Geschirreklirr seine Zeitung lesen, oder einen Besuch empfangen kann, und die Kinder ihre Aufgaben oder Spiele machen können. Erst das zugehörige «Stübli» bringt diesen Vorteil, damit ist aber die minimale Grundfläche bereits überschritten.

Die Küche ohne Essgelegenheit ist ohne Zweifel die bequemste während dem Kochen und Aufräumen. Wie stehts nun aber mit dem Tischdecken und -Abräumen, dem Speisen-Auf- und Abtragen, mit dem Aufwischen von Speiseresten und Brosamen von Tisch und Boden, hauptsächlich dort, wo kleinere Kinder mitessen? Wir glauben, dass hier der Weg durch ein bis zwei Türen der Hausfrau noch viel Zeit und Mühe kostet, abgesehen davon, dass ein allfälliger Bodenteppich im Wohnzimmer, der natürlich nicht von den Besten und Teuersten einer ist, unter diesem Essbetrieb leidet. Auch haben wir beobachtet, dass sich besonders im Winter die Speisedünste im Wohnzimmer zu lange aufhalten, weil sich

die Leute vor lauter Sparen an Brennmaterial nicht getrauen, nach dem Essen radikal zu lüften. Natürlich ist die kalte Luft auch nicht angenehm, wenn man sich schon während dem Lüften im einzigen Wohnzimmer aufhalten muss!

Anders verhält sich die Sache in der normalen Küche mit Essgelegenheit, welche immerhin eine Grundfläche von 10–12 m² aufweisen muss. Die Hausfrau kann während dem Kochen den Tisch decken, sie kann während dem Essen einzelne Speisen fertig kochen und gleich auf den Tisch anrichten. Nach dem Essen wird sie ihre Angehörigen in das Wohnzimmer dislozieren und mit dem Aufräumen der Küche ist auch der Esstisch sauber. Nach dem Aufräumen können dann die Fenster richtig geöffnet und die Küchenluft durch frische ersetzt werden.

Immerhin muss diese Küche entsprechend organisiert sein: Vor allem sollte sie im Winter etwas erwärmt werden können, sei es durch Schild und Feuertüre des Wohnzimmerofens oder durch Zentralheizung. Im ersteren Fall haben wir im Kachelofen noch den Vorteil des Kochrohres, das im Winter mancher Familie die Gasrechnung etwas reduzieren hilft. Ferner gehören Küchenbüffet, Koch- und Abwasch-Einrichtung möglichst zusammengestellt, der Küchentisch abseits, damit auch bei besetztem Tisch gekocht und hantiert werden kann. Um den Küchentisch zum Essen frei zu halten, ist ein kleiner Abstelltisch, am besten zwischen Herd und Schüttstein eingeschoben, unerlässlich. Er kann sowohl zum Abstellen von Kasserolen, wie auch für gebrauchtes Geschirr benützt werden. Wenn die mit Essplatz versehene Küche richtig organisiert ist, wird sie u. E. das Ideal der Hausfrau ohne Dienstboten. Wird einmal anstelle der Gasküche elektrisch gekocht, ist diese Küche durch Verbesserung der Luft noch vorteilhafter.

R. Waldner, Wohngenossenschaft «Im langen Lohn», Basel:

Unsere Wohngenossenschaft, die 187 Wohnungen umfasst, besitzt keine eigentlichen Wohnküchen. Die Küchen sind